

Kleines Militarismus-Brevier

Autor(en): **Hauser, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **26 (1984)**

Heft 2: **Behinderte in die Armee?**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kleines militarismus-brevier



Armee:

Jeder schweizer ist wehrdienstpflichtig. Zur militärischen verteidigung sowie zur sicherung von ruhe und ordnung im innern (stützung der gerade regierenden) muss jedermann ab dem 20. lebensjahr seine unterwürfigkeit in irgendeiner formation der schweizer armee beweisen. Das nennt man dann «schule der nation»!

Wem der militärdienst körperlich oder psychisch nicht zugemutet werden kann, wird in den hilfsdienst oder den zivilschutz eingeteilt. Wer überhaupt nicht verwertbar ist, gilt als «untauglich».

Zivilschutz:

Organisation, die bei katastrophen wie auch bei militärischen angriffen die zivilbevölkerung zu schützen hat. Sie ist vor allem für den betrieb der schutzräume verantwortlich. Aber auch für den sanitätsdienst und die beruhigung der bevölkerung. Dienstpflichtig sind alle männer zwischen 20 und 60 jahren, die keinen militär- oder hilfsdienst leisten.

Ca. 22'000 frauen arbeiten freiwillig im zivilschutz mit. Von der idee wie von der organisation her ist der zivilschutz eigentlich keine militärische organisation. In der realität ist er aber stark auf die armee ausgerichtet und z.t. von ihr abhängig.

Frauenhilfsdienst (FHD):

Freiwilliger militärdienst für frauen. Waffenlos. Ist vor allem eine hilfstruppe für die kämpfenden männer: sanitätsfahrerinnen, brieftauben, übermittlung etc.

Ca. 2500 frauen machen mit. Zur optischen aufwertung soll er nächstens in «militärischer frauendienst» umgetauft werden.

Rotkreuzdienst:

Weiblicher teil des armeesanitätsdienstes. Freiwillig. Seit kurzem werden krankenschwestern automatisch in den RK eingeteilt. Aufgrund eines bundesbeschlusses ist das schweiz. rote kreuz verpflichtet, die werbung und ausbildung zu übernehmen.

Zivildienst:

Alternative für verweigerer militärischer dienste. Der zivildienst ermöglicht ausserhalb der organisation der armee einen einsatz für die gesellschaft: sozialwesen, umweltschutz, erwachsenenbildung, friedensarbeit.

In praktisch ganz Westeuropa ist er eine selbstverständlichkeit. In der Schweiz allerdings haben sich parlament und militär erfolgreich einer einföhrung widersetzt. Und dass, obwohl der zivildienst vom Europarat als menschenrecht anerkannt ist.

Darum: am 26. februar an die urne!

Max Hauser, Winterswil, 3054 Schüpfen